

# SCHUTZKONZEPT



Erarbeitet unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden des Jugendhaus Salesianum; konzeptionell verfasst von Herrn Johannes Siedenbühl (ehem. Leitung Tagesgruppe), Sylke Henseleit (Erziehungsleitung), P. Bernd Heisterkamp (Einrichtungsleitung)

Paderborn, den 25.02.2019

Liebe Mitarbeiter\*innen, liebe Kinder und Jugendliche, liebe Eltern!

„Sexueller Missbrauch entwickelt sich in einem Umfeld, welches ihn ermöglicht.“<sup>1</sup>

Das Konzept, das Ihnen/Euch hier vorliegt, so könnte man meinen, ist fertig. Fertig im Sinne von gemeinsam entwickelt, viele Aspekte bedacht und handlungsorientiert. In diesem Sinne sind wir mit dem Konzept, so glauben wir, fertig. Damit können wir arbeiten und leben!

Trotzdem oder gerade deswegen glauben wir allerdings auch: wir sind nicht fertig mit ihm! Denn die Umsetzung eines Konzeptes zur Prävention vor sexuellem Missbrauch ist zwingend darauf angewiesen, dass vor allem sensibel zugehört, achtsam miteinander umgegangen, professionell begleitet und gut fortgebildet wird. Kurz: Dieses achtsame Umfeld zu schaffen, ist und bleibt ein Prozess.

Dieser Prozess bedarf immer wieder der Vergewisserung: wo stehen wir, was setzen wir noch nicht oder wieder zu wenig um!

Im Rahmen der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes wurden deshalb Leitlinien für Mitarbeiter\*innen und Klienten, Beschwerdewege und Beteiligungsmöglichkeiten in einem einjährigen Prozess unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entwickelt. Ziel ist es, zu einer Kultur der Achtsamkeit durch Präventionsarbeit auf allen Ebenen innerhalb unserer Einrichtung zu gelangen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendhaus Salesianum unternehmen jegliche Anstrengung das Schutzkonzept umzusetzen. Mit Verantwortungsbewusstsein leben die Angestellten ihre Vorbildfunktion. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter\*innen der Einrichtung verpflichtet vor ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die Kenntnisse der Mitarbeiter\*innen bezüglich Präventionsmaßnahmen und Interventionsabläufen werden durch verpflichtende Schulungen aktualisiert und vertieft.

Paderborn, den 25.02.2019



P. Bernd Heisterkamp als Einrichtungsleiter



P. Sebastian Leitner als Trägervertreter

<sup>1</sup> Gründer, Mechthild; Stemmer-Lück, Magdalena: Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Stuttgart: 2013

## Inhaltsverzeichnis

1) Leitlinien für Mitarbeiter*innen und Klienten .....	4
a) Gespräche .....	4
b) Nähe- Distanz- Verhältnis .....	4
c) Geschenke .....	4
d) Film und Foto .....	4
e) Soziale Netzwerke .....	5
f) Körperkontakt .....	5
g) Intimsphäre .....	5
h) Pädagogisches Arbeitsmaterial .....	6
i) Medien .....	6
j) Erzieherische Maßnahmen .....	6
k) Kleidung .....	6
2) Beteiligung der Klienten .....	6
3) Beschwerdemanagement .....	6
4) Handlungsabläufe bei Grenzverletzungen / Übergriffen .....	7
Anlage 1 Handlungsabläufe bei Verdacht .....	9
Anlage 2 Beschweren und Hilfe finden .....	15
Anlage 3 Präventionsbeauftragte .....	17

## 1) Leitlinien für Mitarbeiter\*innen und Klienten

### a) Gespräche

Wir pflegen ein respektvolles Miteinander und begegnen uns auf Augenhöhe.

Die Klienten unserer Einrichtung siezen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Auf die Einhaltung dieser Regel wird geachtet.

Wir respektieren Grenzen unseres Gegenübers.

Unser Handeln ist jederzeit nach außen transparent. Wir vermeiden Vier-Augen-Gespräche mit Klienten hinter verschlossenen Türen.

Wir schreien unsere Klienten nicht an. Herabwürdigende und beleidigende Sprache ist bei uns tabu.

Klienten welche die deutsche Sprache nicht ausreichend sprechen oder verstehen, werden in wichtigen Gesprächen durch Dolmetscher unterstützt.

### b) Nähe- Distanz- Verhältnis

Im Jugendhaus Salesianum wird ein professionelles Nähe- und Distanz- Verhältnis gelebt. Das bedeutet, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich ihrer Verantwortung bewusst sind um das richtige Maß von Nähe und Distanz umzusetzen.

Das Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist jederzeit transparent, nachvollzieh- und erklärbar.

Die wöchentlich stattfindenden Teamgespräche, bei der das gesamte Team anwesend ist, bieten die Möglichkeit zum offenen, transparenten und strategischen Austausch.

Weiter wird über die tägliche Übergabe und die schriftliche Dokumentation Transparenz hergestellt.

### c) Geschenke

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen keine Geschenke von Klienten an. Lediglich Geschenke an die gesamte Gruppe oder das gesamte Team können nach Absprache erlaubt sein. Auch hier ist transparentes, offenes und nachvollziehbares Handeln notwendig.

Geschenke an Klienten sind immer anlassbezogen, vergleichbar und innerhalb des Teams abgesprochen. Bevorzugen von einzelnen Klienten werden absolut vermieden.

### d) Film und Foto

Film- und Fotoaufnahmen ohne Zustimmung des/ der Aufgenommenen sind im Salesianum nicht gestattet. Wir achten und respektieren die Rechte eines jeden/ jeder Einzelnen an seinem/ ihrem Bild bzw. der persönlichen Daten.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen keine Fotos und Videos mit ihren privaten Aufnahmegeräten auf.

Die Erziehungsberechtigten der Klienten müssen Foto und Videoaufnahmen zustimmen.

Auf Verlangen hin müssen Aufnahmen des / der Betroffenen gelöscht werden.

## e) Soziale Netzwerke

Kontakte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber Klienten in Sozialen Netzwerken sind nicht gestattet.

In sozialen Netzwerken gelten die gewöhnlichen Regeln des Miteinanders.

Eine Mitgliedschaft von Klienten in Sozialen Netzwerken ist erst ab dem 14. Lebensjahr gestattet.

## f) Körperkontakt

Körperkontakt darf immer nur vom Klienten ausgehen und darf über das Maß einer Umarmung nicht hinaus gehen. Dieser Körperkontakt muss auch von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewollt werden und im Zweifel abgelehnt werden.

Sexuelle bzw. intime Beziehungen von Klienten untereinander sind nicht gestattet und führen zum Einrichtungswechsel.

Sexuelle bzw. intime Beziehungen zwischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und Klienten sind nicht gestattet. Sie stellen eine Verletzung des professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses dar und führen zur Kündigung des Mitarbeiters. Da sexuelle bzw. intime Beziehungen zwischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und Klienten eine Form des sexuellen Übergriffs darstellen, wird die Einrichtungsleitung in einem solchen Fall, ohne Ausnahme, eine Anzeige bei der Polizei stellen.

Paarbeziehungen von Angestellten untereinander werden innerhalb der Einrichtung offen kommuniziert.

## g) Intimsphäre

Die Intimsphäre der Klienten im Jugendhaus Salesianum ist ein sehr hohes Gut. Jederzeit sind die Klienten in ihrem Privatbereich zu schützen.

Die Zimmer der Klienten sind privater Raum. Diese werden von Anderen nicht betreten ohne vorher anzuklopfen und auf ein Zeichen zum eintreten zu warten.

Das Bett eines Klienten ist innerhalb seines Zimmers nochmal ein geschützter Ort. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen/ legen sich nicht auf oder in das Bett eines Klienten.

Die Jugendlichen haben die Möglichkeiten Bäder abzuschließen. Die Türen der Bäder sind von außen nur im Notfall zu öffnen (Dreikantschlüssel).

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellen einen ungestörten Toilettengang und ein unbeobachtetes Duschen und Baden der jungen Menschen sicher.

Auch außerhalb der Einrichtung nutzen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht die gleichen Umkleidemöglichkeiten. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ziehen sich nicht gleichzeitig mit Klienten um oder duschen gleichzeitig in einem Duschaum (Bsp. Schwimmbad, Sporthalle).

Ärztliche Untersuchungen werden nur mit Einstimmung der Erziehungsberechtigten und der Jugendlichen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Sie warten im Zweifel im Wartezimmer.

Im Jugendhaus Salesianum haben alle Jugendlichen Einzelzimmer. Übernachtungen finden in getrennten Räumen statt. Es ist nicht gestattet, dass zwei Personen im gleichen Zimmer übernachten. Die Ausnahme

sind Gäste außerhalb des Jugendhilfekontextes (z.B. Jugendbildung). Übernachtungen sind innerhalb der gesamten Einrichtung, bei minderjährigen, immer geschlechtergetrennt.

## h) Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere achten wir auf das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich.

## i) Medien

Wir halten das Jugendschutzgesetz ein. Die Klienten werden innerhalb der Einrichtung im Umgang mit Medien geschult. Das Bewusstsein für einen sensiblen und behutsamen Umgang mit persönlichen Daten ist eines der Ziele in der alltäglichen pädagogischen Arbeit.

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Bereichen des Salesianums verboten.

Mitarbeiter\*innen kommunizieren für dienstliche Belange (z.B. Absprachen Dienst) in sozialen Netzwerken nur über gesicherte/abgeschirmte Dienste (z.B. Signal, Threema statt Whatsapp). Für den Kontakt mit Klienten wird das Diensthandy/ -telefon genutzt.

## j) Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind angemessen und für die Klienten nachvollziehbar. Regeln werden den Klienten mitgeteilt.

Erzieherische Maßnahmen verfolgen ein festes Ziel: sie sollen über den Weg der Einsicht ein negatives Verhalten verändern und positive Verhaltensmuster verstärken. Sie dienen nicht dem Zweck der Bestrafung, Erniedrigung oder Herabwürdigung der Person. Optimalerweise sind Maßnahmen mit der Gruppe oder den Klienten vorab gemeinsam getroffen und vereinbart worden.

Erzieherische Maßnahmen haben nie das Ziel der Machtdemonstration.

## k) Kleidung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen dem Dienst angemessene Kleidung. Auch in der Kleidung spiegelt sich die Vorbildfunktion wieder. Die Kleidung darf nicht zu freizügig sein, dass andere dadurch belästigt werden.

## 2) Beteiligung der Klienten

Die Klienten werden regelmäßig in den Prozess eingebunden. Dies geschieht in Form einer altersgerechten Gruppenstunden. Hier wird eine Sensibilisierung für das Thema geschaffen, Regeln des Zusammenlebens miteinander erarbeitet sowie Beschwerdewege transparent gemacht. Auf jeder Gruppe gibt eine Infotafel Auskunft über die Beschwerdewege und entsprechende Ansprechpersonen und Telefonnummern (Anlage 2).

## 3) Beschwerdemanagement

Das Beschwerdesystem ist niedrigschwellig, damit Bewohner, Betreute, Angehörige, Kooperationspartner etc. ermutigt werden, Kritik zu äußern. Die Einrichtung nutzt kritische Rückmeldungen auch, um zu qualitativen Verbesserungen zu kommen.

Grundsätzlich gilt:

Jeder Mitarbeitende ist jederzeit dazu verpflichtet, eine Beschwerde entgegenzunehmen und im Rahmen des Meldewesens zu dokumentieren und an die Erziehungsleitung weiter zu geben.

Im Rahmen des Präventionskonzeptes ist die Beschwerde eine gute Möglichkeit, auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu werden und dieses zu bearbeiten. Betreute, Mitarbeitende und Andere können sich jederzeit an einen Mitarbeitenden ihrer Wahl wenden. Die jungen Menschen bekommen zum Einzug im Jugendhaus Salesianum eine Broschüre "Deine Rechte im Jugendhaus Salesianum" überreicht, in denen ihre Rechte formuliert sind. Die Broschüre soll den Einzug erleichtern und über Rechte und Beschwerdewege informieren. Darin sind ausdrücklich auch versierte, externe Ansprechpartner benannt.

Im Gruppenalltag sind Gesprächsangebote mit den Gruppenmitgliedern fest verankert. Informelle oder anlassbezogene Einzelgespräche gehören ebenso dazu wie Gespräche zur Vorbereitung von Hilfeplangesprächen. Kinder und Jugendliche nutzen diese verschiedenen Möglichkeiten, um ihre Bedürfnisse, Wünsche und Probleme mit Mitarbeitenden oder anderen jungen Menschen zu besprechen, und werden dazu ermutigt, ihre Themen vorzubringen. Darüber hinaus finden regelmäßig Gesprächsrunden statt, in denen Anregungen und Beschwerden thematisiert werden können, zum Beispiel in der Mittagsrunde, Abendrunde und in dem Gruppengespräch. Aus Gründen der besseren Verbindlichkeit werden die Gruppentreffen mit einer Tagesordnung durchgeführt und ein Protokoll erstellt.

## 4) Handlungsabläufe bei Grenzverletzungen / Übergriffen

Die nachfolgend abgebildeten Handlungsabläufe zeigen zum einen den Ablauf bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und zum anderen durch Kinder und Jugendliche. Unter diesen Grenzüberschreitungen werden alle Gewaltformen gefasst.

Diese Abläufe setzen bereits vor einem konkreten Verdacht an und verpflichten schon bei einem "komischen Gefühl" zu Maßnahmen. Die Dokumentation der Beobachtungen ist notwendig, um sensibel mit möglichen Grenzüberschreitungen umgehen zu können und eine Informationssammlung zur möglichen Weitergabe zur Hand zu haben.

Durch die Handlungsketten sind die Abläufe eindeutig geregelt.

Sie unterscheiden zwischen einer Vermutung und einem Verdacht.

Grundsätzlich sollte ein Verdacht immer begründet sein. Die Grenzen sind allerdings häufig nicht eindeutig zu ziehen. Ein Verdacht kann sich aber auch als falsch erweisen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, damit verantwortlich umzugehen und daraus zu lernen. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, müssen die Vermutungen zurückgenommen werden und es muss für Rehabilitation gesorgt werden. Die Unterstützung, einen falschen Verdacht zu verarbeiten, gehört zur Fürsorgepflicht des Trägers.

# SCHUTZKONZEPT

Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch, muss sich der Träger an der Annahme orientieren, der Missbrauch habe stattgefunden, weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich sind.

Im Zweifel muss für den Kinderschutz gehandelt werden. Die rechtliche Unschuldsvermutung bleibt davon unberührt.

Die Aufgabe zu entscheiden, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Sexualstraftat im Sinne eines erhärteten oder erwiesenen Verdachts vorliegen, obliegt der Leitung der Einrichtung. Die unmittelbar wichtigen Maßnahmen, den Kinderschutz zu gewähren, sind dann zu treffen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Strafanzeige gestellt wird, wenn die Situation oder der Wille des Opfers nicht entgegenstehen.

## Anlage 1

### Handlungsablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

#### *Anfangsverdacht: was ist zu tun?*

- Bei Vermutung oder vagem Verdacht (Anfangsverdacht) gilt es ebenfalls, genau zu beobachten und zu dokumentieren.
- Leitung ist sofort zu informieren.
- Sexuelle Grenzverletzungen, sowohl von Kindern/Jugendlichen als auch von Mitarbeitenden, bedürfen einer fachlichen Bearbeitung und Intervention im Team.

#### *Begründeter/erhärteter Verdacht: Was ist zu tun?*

- Bei tatsächlichen Verdachtsmomenten (begründeter Verdacht) sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Bei begründetem bzw. erhärtetem Verdacht gegen Mitarbeitende entscheiden Leitung und Träger über die Einschaltung der Ermittlungs-behörden und dienstrechtliche Konsequenzen (Suspendierung, Kündigung).

#### *Bei allen Interventionsmaßnahmen ist zu beachten:*

- Nicht das Opfer, sondern der Täter oder die Täterin muss die Gruppe verlassen.
- Gemeinsame Gespräche mit Opfer und Täter schaden dem Opfer.
- Opfer und Zeugen sexualisierter Gewalt haben einen Anspruch auf parteiliche und geschlechtsspezifische Beratungsangebote - auch die nicht unmittelbar betroffenen Jungen der Gruppe.
- Sexuell übergriffige Jugendliche und jugendliche Täter müssen diagnostiziert und falls notwendig therapeutisch behandelt werden. Sie haben einen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante oder stationäre Hilfe. Soziale Gruppenangebote, Einzeltherapien und Antigewalttrainings, die keine deliktorientierte Auseinandersetzung anbieten. sind keine qualifizierten Angebote zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalthandlungen.

## I Wenn sich die Vermutung nicht bestätigt Was ist zu tun?

- Rücknahme der Vermutung gegenüber allen Personen und schriftlicher Aktenvermerk
- Rehabilitation des/r Beschuldigten vor allen Beteiligten
- Unterstützung bei der Verarbeitung des unbegründeten Vorwurfs



## Handlungsablauf bei vagem/begründetem oder erwiesenen Verdacht auf Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat durch Kinder/Jugendliche

### *Vermutung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffs – vager Verdacht (Anfangsverdacht)*

Eine Vermutung ist ein Eindruck, ein noch nicht zu beweisendes Gefühl, jemand überschreitet Grenzen oder wird übergriffig, ohne dass es bisher an konkreten Handlungen festgemacht werden kann. Durch konkreter werdende Beobachtungen und/oder durch Hinweise anderer Personen, die ähnliche Wahrnehmungen oder Vermutungen haben, kann ein Anfangsverdacht entstehen.

### *Was ist zu tun?<sup>2</sup>*

- Dokumentation von Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit an Hand eines Meldebogens
- Kollegial beraten
- Sofortige Weitergabe an Leitung
- Schutz des Kindes sicherstellen in Absprache mit der Leitung
- Hinzuziehung der einrichtungsinternen Kinderschutzfachkraft durch Leitung oder Hinzuziehung einer internen oder externen Fachkraft zur Beratung
- Planung von Aufdeckungs- und Klärungsgesprächen durch die entsprechenden Fachkräfte
- Anhörung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder/Jugendliche durch Fachleute der Einrichtung

### *Begründeter oder erhärteter/erwiesener Verdacht*

Ein begründeter Verdacht entsteht durch eindeutige Beobachtungen von Grenzüberschreitungen, durch eindeutige Hinweise auf Grenzüberschreitungen oder Übergriffe, durch Schilderung des Opfers oder durch eindeutige Hinweise Dritter. Ist ein Verdacht erhärtet bzw. erwiesen durch eindeutige Erkenntnisse, ist sofortiges Handeln im Sinne des Kinderschutzes erforderlich. Bei der Einschätzung, es liegt eine Straftat vor, ist die Strafverfolgung einzuleiten. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei der Leitung.

---

<sup>2</sup> Die Auflistung legt nicht die Reihenfolge der Bearbeitung fest. Mit Leitung sind immer Erziehungsleitung und Einrichtungsleitung gemeint.

## *Was ist zu tun?*

- Leitung sorgt für Transparenz in der Gruppe und nach Bedarf in der Einrichtung
- Weitergabe an Landesjugendamt, örtliches Jugendamt, Eltern oder Vormünder durch die Leitung
- Eventuell Einberufen einer Helferkonferenz oder eines Hilfeplangesprächs für alle betroffenen Personen
- Weitergabe an Geschäftsführung durch Leitung
- Ggf. Strafanzeige nach Absprache mit externen Beratern und Jugendamt
- Alle weiteren Hilfen sollten ab diesem Zeitpunkt außerhalb der Gruppe stattfinden und an der Belastbarkeit des Opfers sowie der Bereitschaft, weitere Hilfen anzunehmen, ausgerichtet sein
- Übergreifige Kinder und Jugendliche müssen diagnostiziert und ggf. therapiert werden

## **Wenn sich die Vermutung nicht bestätigt Was ist zu tun?**

- Rücknahme der Vermutung gegenüber allen Personen und schriftlicher Aktenvermerk
- Rehabilitation des/r Beschuldigten vor allen Beteiligten
- Unterstützung bei der Verarbeitung des unbegründeten Vorwurfs

## Handlungsablauf bei vagem/begründetem oder erwiesenen Verdacht auf Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat durch Mitarbeitende

Im Zusammenleben einer Gruppe kann es verschiedene Hinweise auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten geben:

- Kinder und Jugendliche, die Grenzverletzungen oder Übergriffe erleiden, verhalten sich ungewöhnlich und Mitarbeitende nehmen dies wahr
- Kinder und Jugendliche, die Grenzverletzungen oder Übergriffe erleiden, machen Andeutungen oder äußern sich konkret
- Mitarbeitende erhalten Informationen von Dritten

### *Vermutung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffs – vager Verdacht (Anfangsverdacht)*

#### *Was ist zu tun?*

- Dokumentation von Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit an Hand eines Meldebogens
- Kollegial beraten
- Sofortige Weitergabe an Leitung
- Schutzmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen prüfen und sicherstellen
- Hinzuziehung der einrichtungswissenschaftlichen Kinderschutzfachkraft durch Leitung oder Hinzuziehung einer internen oder externen Fachkraft zur Beratung
- Planung von Aufdeckungs- und Klärungsgesprächen durch die entsprechenden Fachkräfte  
Leitung sorgt für Transparenz in der Gruppe und nach Bedarf in der Einrichtung
- Eventuell Einberufen einer Helferkonferenz oder eines Hilfeplangesprächs für alle betroffenen Personen
- Weitergabe an Geschäftsführung durch Leitung
- Anhörung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder durch Fachleute der Einrichtung
- Ggf. Strafanzeige nach Absprache mit externen Beratern und Jugendamt
- Alle weiteren Hilfen sollten ab diesem Zeitpunkt außerhalb der Gruppe stattfinden und an der Belastbarkeit des Opfers sowie der Bereitschaft, weitere Hilfen anzunehmen, ausgerichtet sein

### *Begründeter oder erhärteter/erwiesener Verdacht*

Ein begründeter Verdacht entsteht durch eindeutige Beobachtungen von Grenzüberschreitungen, durch eindeutige Hinweise auf Grenzüberschreitungen oder Übergriffe, durch Schilderung des Opfers oder durch

eindeutige Hinweise Dritter. Ist ein Verdacht erhärtet bzw. erwiesen durch eindeutige Erkenntnisse, ist sofortiges Handeln im Sinne des Kinderschutzes erforderlich. Bei der Einschätzung, dass eine Straftat vorliegt, ist die Strafverfolgung einzuleiten. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei der Leitung.

## *Was ist zu tun?*

- Sofortige Maßnahmen zum Schutz des/r betroffenen Kinder/Jugendlichen
- Weitergabe an Geschäftsführung durch Leitung
- Gespräch mit den mittelbar und unmittelbar betroffenen Kindern/Jugendlichen durch eine qualifizierte Fachkraft der Einrichtung oder durch eine externe Fachkraft
- Konfrontationsgespräch mit dem verdächtigten Mitarbeitenden
- Weitergabe an Landesjugendamt, örtliches Jugendamt, Eltern oder Vormünder durch die Leitung
- Einschaltung der Ermittlungsbehörden unter Berücksichtigung der Situation des Opfers
- Einbeziehung der personalverantwortlichen Abteilung durch Leitung
- Ggf. Suspendierung vom Dienst
- Ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Helferkonferenz oder Hilfeplangespräch für alle betroffenen Kinder/Jugendlichen
- Einleitung von weiteren Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Kinder, sofern sie diese annehmen können
- Ggf. Einleitung von weiteren Hilfsmaßnahmen für Betreuende und Eltern

## **Wenn sich die Vermutung nicht bestätigt**

### **Was ist zu tun?**

- Rücknahme der Vermutung gegenüber allen Personen und schriftlicher Aktenvermerk
- Rehabilitation des Mitarbeitenden vor allen Beteiligten
- Unterstützung bei der Verarbeitung des unbegründeten Vorwurfs



## Anlage 2 Beschwerden und Hilfe finden

### Alles doof! Ich will mich beschweren!!!

Dienste doof!

Studium doof!

AG doof!

Konsequenzen doof!

Essen doof!

Regeln doof!

Alles doof!



Manchmal ist einfach alles doof. Das verstehen wir. Sprich mit deinen Erziehern, der Gruppenleitung oder eurem Gruppensprecher.

Wenn es die ganze Gruppe betrifft: sprich es beim Gruppenabend an.



Weil?

- Zuhause nur Streit ist?
- Du geschlagen wirst?
- Du gemobbt wirst?
- Dich jemand anfasst, wo du es nicht willst?
- Jemand will, dass Du ihn/sie anfasst, wo du es nicht magst?
- ...?



Wieso denn nicht? Versuchs doch mal...

Frau Henseleit 05251/1877- 12  
 Frau Voß 05251/1877- 36  
 Pater Bernd 05251/1877- 18

JUGENDHAUS SALESIANUM 

anonyme Nummer-gegen-Kummer: 0800 1110333

## Präventionsbeauftragte zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch:

- in unserer Einrichtung ist Frau Katharina Voß,
  - Gruppenleitung WG umA
  - Telefon: 0 52 51 18 77 - 36
  
- im Erzbistum Paderborn ist Herr Karl-Heinz Stahl
  - Domplatz 3  
33098 Paderborn
  - Telefon: 0 52 51 125-12 13
  - Mail: [karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de](mailto:karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de)

Der/die Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung bei der Umsetzung der Präventionsordnung,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
- Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,